Stadt
Zug

Ortsplanung Zug
Revision Nutzungsplanung

BPK 9. Juni 2026



Ortsplanungsrevision
Agenda

1. Abklärungsauftrag zu § 64 Abs. 4
2. Abklärungsauftrag aus 1. Lesung zu zweitem Oberstufenstandort
3. Weiterberatung Einwendungen und Änderungen des Stadtrates – Zonenplan

Ortsplanungsrevision – Nutzungsplanung
Abklärungsauftrag aus BPK-Sitzung vom 27. Mai 2026

§ 64 ökologische Ausgestaltung, Abs. 4

Einwendung

Formulierung der Musterbauordnung - «Wege, Plätze und Umgebungsflächen sind möglichst mit sickerfähigen Belägen zu gestalten» - zu verwenden und Abänderung des GGR wieder rückgängig zu machen.

Vorschlag Stadtrat

Damit die Belagswahl nicht offen bleibt, wird vorgeschlagen, den letzten Satz im Abs. 4 des § 64 wie folgt zu ergänzen (fett):

«Wege, Plätze und Umgebungsflächen sind möglichst über die Schulter zu entwässern **und die Beläge möglichst sickerfähig zu gestalten**.»

§ 64 Ökologische Ausgestaltung

[1] Der Ökologie und dem Stadtklima ist im gesamten Planungs- und Bauwesen auf allen Ebenen angemessen Rechnung zu tragen.

[2] Der Stadtrat fördert die Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Pflanzarten und Saatmischungen zur Begrünung des Siedlungsgebiets. Invasive, gebietsfremde Arten sind nicht zulässig.

[3] Bei öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, bei Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie bei Mehrfamilienhäusern mit fünf und mehr Wohneinheiten, die neu erstellt werden, kann der Stadtrat im Interesse des Stadtklimas und der Ökologie Auflagen zur Setzung, Bepflanzung, Bodenbeschaffenheit, Besonnung und Beschattung von Bauten und Anlagen machen.

[4] Im Rahmen der Umgebungsgestaltung in den Fällen von Abs. 3 ist dem Bedarf nach ökologisch hochwertigen Natur- und Grünflächen Rechnung zu tragen. Neue Bäume sollen bevorzugt in nicht unterbauten Bereichen gepflanzt werden. Bei Pflanzungen in unterbauten Bereichen sind ausreichende Wurzelräume vorzusehen. Wege, Plätze und Umgebungsflächen sind möglichst über die Schulter zu entwässern.

[5] Beleuchtungsanlagen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie keine Lichtimmissionen ausserhalb ihres Bestimmungsbereichs verursachen. Unnötige Lichtimmissionen sind zu vermeiden.

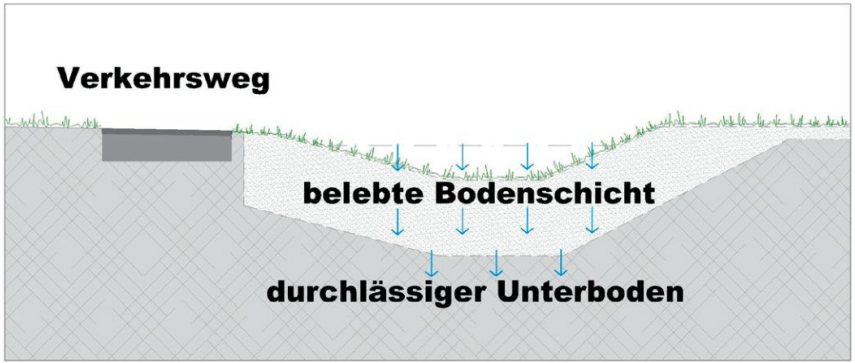
[6] Bei Umfriedungen sind Durchlässe für Kleintiere vorzusehen.

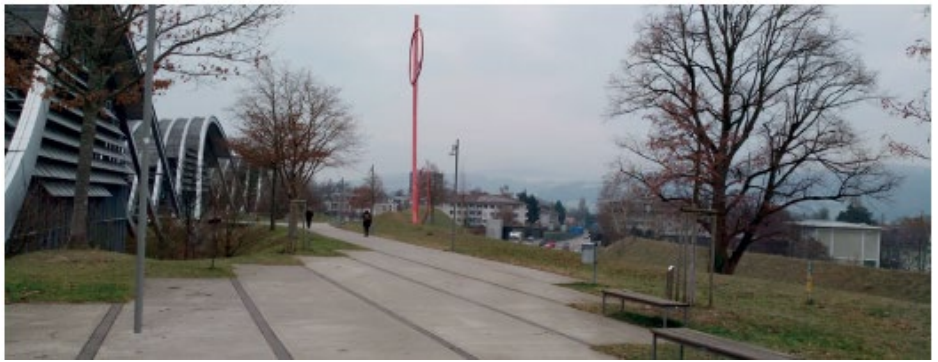
[7] Schotterflächen für Umgebungsgestaltungen ohne ökologischen Nutzen sind nicht erlaubt, ausser für den Fassadenschutz.

Ortsplanungsrevision – Nutzungsplanung
Abklärungsauftrag aus BPK-Sitzung vom 27. Mai 2026

§ 64 ökologische Ausgestaltung, Abs. 4

Entwässerung über die Schulter (in die angrenzende Grünfläche)





Quelle: KBOB

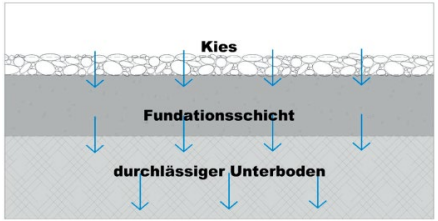


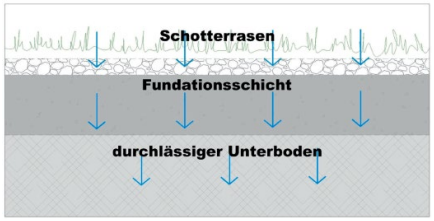
Ortsplanungsrevision – Nutzungsplanung

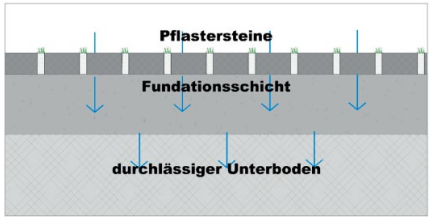
Abklärungsauftrag aus BPK-Sitzung vom 27. Mai 2026

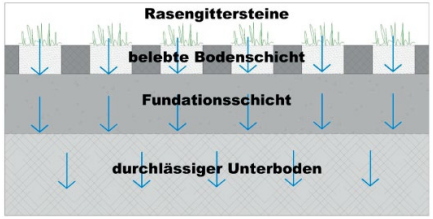
§ 64 ökologische Ausgestaltung, Abs. 4

Sickerfähige Beläge
(z.B. Kies, Schotterrasen, Sickerasphalt, Pflastersteine, Rasengittersteine, durchlässige Betonbeläge)

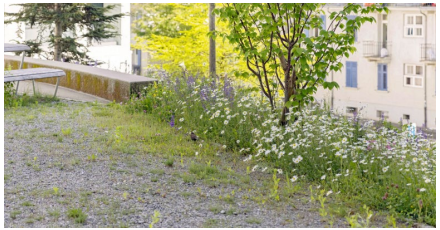
















Quellen: KBOB / focus-n.ch (Foto Schotterrasen)

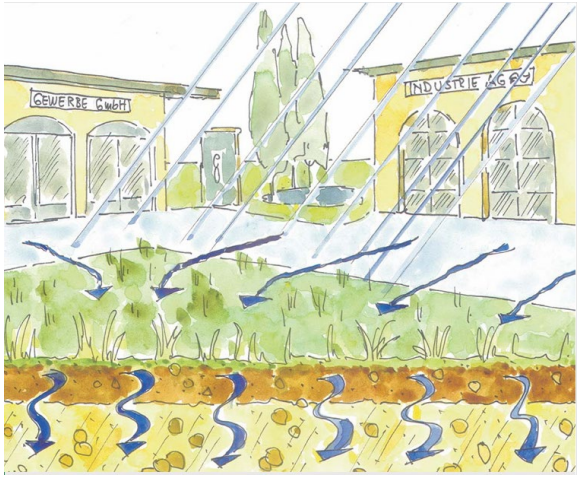
Ortsplanungsrevision – Nutzungsplanung

Abklärungsauftrag aus BPK-Sitzung vom 27. Mai 2026

§ 64 ökologische Ausgestaltung, Abs. 4

Kombination aus Sicht Baudepartement bei Wegen, Plätzen und Umgebungsflächen korrekt

→ möglichst Entwässerung über die Schulter **und** möglichst sickerfähiger Belag



Quelle: Kanton Zürich, AWEL



Quelle: grünwerk 1 Landschaftsarchitekten (Kantonsschule Hardwald, Olten)

Ortsplanungsrevision – Nutzungsplanung
Abklärungsauftrag aus 1. Lesung

Zweiter Oberstufenstandort

- Bedarf im Schulhaus Loreto bis Schuljahr 2039/40 gedeckt
- Sept. 2025 Beschluss Kantonsrat, am prüfungsfreien Übertritt ins Langzeitgymnasium festzuhalten und Beschluss, dass Kantonsschule Zug ein Kurzzeitgymnasium erhält.
- 2. Oberstufenstandort bedeutet auch Bedarf an Frei- bzw. Sportflächen, deshalb wurden folgende zwei Standorte überprüft:
 - Gebiet Lüssi Göbli
 Anspruchsvolle Rahmenbedingungen und Voraussetzungen verunmöglichen aktuell gemeinsame Einzonung mit Baar
 (Beantwortung Stadtrat der Interpellation "Strategische Reserve öffentliche Zone OeIB im Gebiet Lüssi Göbli")
 - Areal Altes Gaswerk
 §23 nBO: preisgünstiges Wohnen und öffentliche Nutzungen wie u.a. Betreuung, Schul- und Sportanlagen → Oberstufenstandort zulässig
 Zum geeigneten Zeitpunkt kann Stadt Zug die Nutzungen für das Gaswerkareal definieren und Projekt entwickeln.

Ortsplanungsrevision – Nutzungsplanung

Weiterberatung Einwendungen und Änderungen des Stadtrates

Zonenplan